

# Vom Mahlgutt auff die Gstetten in den Kleiben.

## Waiz.

Von ainem Muth gereuttertem lautte-  
rem Waiz/ auff die Gstetten gemallen / ist der Müll-  
ner heraus zugeben schuldig / sechsundvierzig Gestrich zway  
Viertel Meel vnd Kleiben durcheinander.

Id est / Sechsundvierzig vnd zway viertl Gestrich.

## Halbwaiz.

Von einem Muth gereuttertem Halb-  
waizen Traidt auff die Gstetten gemallen sechsund-  
vierzig Gestrich / drey Viertel / in Meel vnd Kleiben durch-  
einander.

Id est / Sechsundvierzig vnd drey viertl Gestrich.

## Kohrn.

Von ainem Muth gereuttertem Kohrn/  
auff die Gstetten gemallen / siebenundvierzig Gestrich  
zway viertl Meel / vnd Kleiben durcheinander.

Id est / Siebenundvierzig zway viertl Gestrich.

Nach

**N**achdem aber obbegrieffne Sazung  
 durchaus auff den Muth zu ainondrenssig Meken  
 gericht / wie am maisten bey vnserer Stadt Wienn ge-  
 breuchig / do doch / wie Vns fürkompt / sonst an denen meh-  
 ren orten des Lands nur drenssig Meken für ainen Muth  
 geben wirdt / so soll an denselbigen ortten / da die drenssig Me-  
 ken für ainen Muth zugeben gebreuchig / gegen dem ain  
 Meken Traide an der Sazung / bey heraus gebung des  
 Mahlguts nach der Maß abgeben / oder auffgehbt wer-  
 den / es sey für Malter was es wöll / von jedem Muth Meel  
 ain Meken / ain Viertel / doch nicht Semles / sondern in an-  
 dem Meel / vnd Kleiben ain halber Meken.

**W**auch vmb die Traidtmauth / vnd  
 nicht vmb gelt auff obbegrieffne Sazung gemallen  
 wirdt / soll für die Mauth / als den sechzehenden oder zwain-  
 zigsten thail / so vom Muth hindan kompt / in herausge-  
 bung des Malters / an jedem Muth abgezogen / vnd auffge-  
 hebt werden / Meel ain Meken / vnd Kleiben ain Meken / es  
 sey für Malter was es wölle.

**B**leichwol ordenlicher Rechnung nach /  
 dieser Abzug ain mehrers brächt / es kan aber auß  
 sonderm bedencken / vnd nach gelegenheit der jüngst gebalte-  
 nen Ench vnd Prob dabey bleiben.

**W**as nachmahln betrifft das Getraidt /  
 so nicht Muthweiß / dahin nächst vermelte Maß des  
 herausgebens gestelt / sonder zu Meken oder noch in weni-  
 germ /

germ/ in die Müllen kompt / in dem soll sich auch meniglich  
allerdings nach solcher Sazung richten / Also das ainem  
jeden pro rato erfolg/ was der Mehen gegen dem Muth er-  
tragen kan.

**W**iewol wir in solchem fahl/ für nütz-  
licher achten / vnd gnediglichen zulassen/ das ain jeg-  
licher der vnder ainem halben Muth zu schrotten oder zu  
mallen gibt / bey verrichtung derselben arbeit bleiben/ vnd  
das völig nemen mag / welches darauff wirdt / vngemessen/  
gegen raichung der gebürlichen Mauth / oder des Lohns in  
gelt/ inmassen ob vernomen.

**W**eil auch angeregte Sazung / fürnem-  
lich / was das schrotten vnd malen nach der Maß  
vnd vmbß gelt betrifft / neben andern durchauß/ auff gut  
ausgereutert Getraidt gestelt / soll auch ain jeder gedacht  
sein/ daß ers also außgereutert gen Mühl bringt / dann wo  
solches nicht beschäch/ vnd der Mühlherr oder Müllner/ das  
reuttern selbst verrichten müßt / mag er darfür ain halben-  
Mehen Mehl / vnd ain Mehen Kbleiben vom Muth ab-  
ziehen/ vnd innen behalten/ &c. Vnd hernach von dem / wel-  
ches vnder ainem ganzen Muth ist die gebühr/ Pro rato.

**U**nd ob wol hievor das Mallwerck auff  
die Wag zugleich geordnet gewest / so haben wir sol-  
ches doch hiemit auß beweglichen vrsachen auff thünfftigs  
gänzlich eingestelt.